

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 48/13 B

L 33 R 251/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 48 R 406/10 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. November 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.11.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.8.1970 bis 31.8.1973 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie des Zeitraums vom 1.1.1982 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Soweit sich die Klägerin gegen die Verneinung eines Anspruchs auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz wendet, hat sie bereits keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geltend gemacht. Vielmehr trägt sie unter Beweisanztritt vor, dass und aus welchen Gründen es sich bei dem VE Verkehrskombinat P. um eine Vereinigung volkseigener Betriebe iS der 2. DB zur VO-AVItech gehandelt habe. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist indes keine dritte Tatsacheninstanz, die es dem Beschwerdeführer ermöglicht, unabhängig von den Feststellungen des LSG dem Beschwerdegericht zu dem geltend gemachten Anspruch den aus der Sicht des Beschwerdeführers richtigen Sachverhalt und dessen Subsumtion unter die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu präsentieren. Vielmehr ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unter Darstellung der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen geltend zu machen und im Einzelnen aufzuzeigen, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG habe, eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG vorliege oder das Berufungsverfahren an einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG leide, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.



- 7 Doch selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, sie berufe sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wäre die Nichtzulassungsbeschwerde nicht formgerecht begründet.
- 8 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Abgesehen davon, dass die Klägerin keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, hat sie auch die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der angesprochenen Problematik - Bedeutung des Begriffs "Vereinigungen volkseigener Betriebe iS von § 1 Abs 2 2. DB zur VO-AVItech - nicht aufgezeigt.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsge-



richt eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfragen erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*).

- 12 Zwar trägt die Klägerin vor, dass die Beklagte keinen Zweifel an der persönlichen und sachlichen Voraussetzung für ihre Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz habe, sodass allein streitig sei, ob das VE Verkehrskombinat P. als VE Kombinat eine Vereinigung volkseigener Betriebe iS der 2. DB zur VO-AVItech sei. Die Frage der Entscheidungserheblichkeit ist indes nicht unter Zugrundelegung des Beteiligtenvortrags zu beantworten, sondern allein auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen. Ob das Berufungsgericht festgestellt hat, dass die Klägerin die persönliche und sachliche Voraussetzung erfüllt, gibt die Beschwerdebegründung nicht an. Soweit diese überhaupt eine Sachverhaltschilderung enthält, fehlt es an der Darlegung, dass die entsprechenden Ausführungen dem Berufungsgericht zuzuordnen sind.
- 13 2. Soweit sich die Klägerin gegen die Verneinung eines Anspruchs auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (Zeitraum 1.8.1970 bis 31.8.1973) wendet, beruft sie sich sinngemäß auf Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Form der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) sowie des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG (rechtliches Gehör).
- 14 Nach der Beschwerdebegründung kann die angefochtene Entscheidung jedoch nicht auf den angeblichen Verfahrensfehlern beruhen.
- 15 Eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich des AAÜG und damit in die in Anlage 1 des Gesetzes genannten Zusatzversorgungssysteme kommt nach der Rechtsprechung des BSG nur in Betracht, wenn der Antragsteller am Stichtag 30.6.1990 einem der Zusatzversorgungssysteme angehörte (*vgl nur Entscheidung des erkennenden Senats vom 15.6.2010 - B 5 RS 10/09 R - BSGE 106, 160 = SozR 4-8570 § 1 Nr 17 in Fortführung der stRspr des 4. Senats; vgl BSG vom 9.4.2002 - SozR 3-8570 § 1 Nr 7*).
- 16 Eine Zugehörigkeit der Klägerin zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz am 30.6.1990 hat das LSG jedoch verneint. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist insoweit aus den unter 1. dargelegten Gründen unzulässig; mit der Ablehnung der Beschwerde durch das BSG wird das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig (§ 160a Abs 4 S 3 SGG). Damit steht der Klägerin unabhängig von den geltend gemachten Verfahrensmängeln schon mangels Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz am



30.6.1990 kein Anspruch auf Einbeziehung in ein anderes Zusatzversorgungssystem in der Zeit vom 1.8.1970 bis 31.8.1973 zu.

- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

